



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.067/4-V/A/5/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Betrifft

Gesetzesentwurf	
Zl.	33-GE/1996
Datum	4.7.1996
Verteilt	9.7.96 <i>cf</i>

Mag. Bergerl

Betrifft: Entwurf einer WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oz. Gesetzesentwurf.

4. Juli 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.067/4-V/A/5/96

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lanner	2426	16.543/72-I B/96 9. Mai 1996

Betrifft: Entwurf einer WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

A Zur Systematik des Entwurfs:

1. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht die Schwierigkeiten, die mit einer möglichst systemkonformen Einfügung der in Aussicht genommenen Regelung in das WRG 1959 verbunden sind. Der derzeitige Aufbau des Entwurfs widerspricht allerdings den Vorschriften der Legistischen Richtlinien über den Paragraphenbau und Satzbau (RL 13 bis 26 der Legistischen Richtlinien 1990) in besonderem Ausmaß, was die Übersichtlichkeit des Textes erheblich beeinträchtigt.

Es empfiehlt sich daher eine Aufhebung der §§ 31b und 31d Abs. 2 WRG 1959 WRG. Die Ersatzregelungen für Abfalldeponien sollten in neu einzufügenden §§ 31e bis 31x erfolgen. Diese sollten auf eine größere Anzahl von Paragraphen aufgeteilt werden; überlange Sätze sollten gekürzt werden. Dies bedingt folgende Änderungen:

- 2 -

1. § 31b, die Absatzbezeichnung "(1)" in § 31d und § 31d Abs. 2 entfallen.

2. Nach § 31d werden folgende §§ 31e bis 31x eingefügt:

"..."

3. In § 124 Abs. 2 Z 1 und § 134 Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung "31b" durch die Paragraphenbezeichnung "§ 31e" ersetzt.

4. § 137 Abs. 3 lit. f lautet:

"f) eine gemäß den §§ 31a, 31c oder 31e bewilligungspflichtige Anlage errichtet, ändert oder betreibt;"

5. In § 137 Abs. 5 lit. c wird der Ausdruck "ohne eine gemäß § 31b erforderliche wasserrechtliche Bewilligung" durch den Ausdruck "ohne eine gemäß § 31e erforderliche Bewilligung" ersetzt."

Die Lösung hinterließe zwar eine an sich unwillkommene Lücke zwischen den §§ 31a und 31c, hätte jedoch - zumindest - den Vorteil, daß sie der Systematik des dritten Abschnittes des WRG 1959 weitestmöglich entspricht und Umreihungen oder Umbenennungen von Paragraphen vermeidet.

Mittelfristig sollte jedenfalls eine Wiederverlautbarung des WRG 1959 ins Auge gefaßt werden.

B Weitere allgemeine Bemerkungen:

1. Gesetzestitel (Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird) und Promulgationsklausel ("Der Nationalrat hat beschlossen:") fehlen.
2. Die Artikelgliederung widerspricht RL 114 der Legistischen Richtlinien und sollte daher entfallen.

Eine Novelle sollte keine Inkrafttretensbestimmungen enthalten (RL 41 iVm. Anhang 2 zu den Legistischen Richtlinien). Anstelle des Art. II sollte daher eine Inkrafttretensbestimmung in den Zwölften Abschnitt des WRG 1959 eingefügt werden (§ 145).

3. Daß sich der Schutz der Gewässer auch auf des Grundwasser erstreckt, ergibt sich in unmißverständlicher Weise aus § 30 Abs. 3 WRG 1959 und braucht daher nicht in einzelnen Bestimmungen besonders hervorgehoben werden. Demgemäß sollte es etwa in § 31b Abs. 1 lit. b statt "Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers" einfach "Gewässerverunreinigung" (vgl. § 31 Abs. 1 WRG 1959) lauten. Die Worte "einschließlich des Grundwassers" in § 31b Abs. 2 lit. d und Abs. 3 und § 31b Abs. 8 sollten entfallen.
4. Im Text und in den Erläuterungen sollte einheitlich der Begriff "Deponie" verwendet werden (vgl. §§ 2 Abs. 11 AWG, § 2 Z 5 der Deponieverordnung sowie RL 31 der Legistischen Richtlinien 1990).
5. Da der Europäischen Union keine Rechtspersönlichkeit zukommt, sollte es beispielsweise statt "Kommission (Rat) der EU" "Europäische Kommission" bzw. "Rat der EG" und statt "EU-Recht" "EG-Recht" bzw. "Gemeinschaftsrecht" lauten.
6. Die §§ 31b Abs. 4, und 8, 31d Abs. 2 und 3 erster und zweiter Satz und § 120a erster Satz enthalten unklare Verweisungen auf "sinngemäß" anzuwendende Bestimmungen; dies widerspricht RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990.
7. Es fällt auf, daß zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs bedenklich unterdeterminiert sind (Art. 18 B-VG).

C Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu § 31b Abs. 1:

Abs. 1 erster (Halb-) Satz sollte lauten (vgl. §§ 2 Abs. 11 und 29 AWG):

"(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (Deponien) bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung."

- 4 -

Eine gleichzeitige Novellierung des § 137 Abs. 3 lit. f erscheint erforderlich, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden (vgl. den Novellierungsvorschlag oben unter Pkt. A).

Abs. 1 zweiter Satz enthält eine unklare salvatorische Klausel (RL 5 der Legistischen Richtlinien 1990), die entfallen sollte. Die in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung, daß Abfallagerungen, die nicht als Abfalldeponie "zu sehen" (richtig: anzusehen) sind, anderen Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, erscheint ausreichend; es könnte allerdings präzisiert werden, an welche Bestimmungen zu denken ist (vgl. Raschauer, § 31b Rz 9).

Die Formulierung des Ausnahmetatbestandes des Abs. 1 lit. a erscheint problematisch, weil das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der "ein Jahr nicht überschreitenden Lagerung" immer nur ex post festgestellt werden kann, die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit aber aus einer ex-ante-Perspektive zu erfolgen hat. Raschauer (§ 31b Rz 7) stellt demgemäß darauf ab, ob "logistisch" sichergestellt ist, daß die Lagerung der Abfälle ein Jahr nicht überschreiten kann. Dies erscheint bedenkenswert. Allenfalls könnte auch der definitorische Klammersausdruck "(Zwischenlager)" eingefügt werden.

Zu § 31b Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung ist "darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden". In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß die Parteistellung der Gemeinden im Hinblick auf das Erkenntnis VwGH 26.4.1995, Zl. 92/07/0159, verankert werde.

Da die Technik Klausel des § 12a WRG 1959 bereits den Begriff "Stand der Technik" enthält, sollte ein anderer, signifikanter Begriff verwendet werden ("Stand der Deponietechnik"?).

Zu § 31b Abs. 7 und § 31d Abs. 2:

Die Regelungen über die Rechtswirkung der Ersichtlichmachung von Bewilligungen sollten in einer einzigen Bestimmung zusammengefaßt werden.

Zu § 31d Abs. 2:

Im vierten Satz hätte es statt "Deponieabdeckung" richtig "Deponieoberflächenabdeckung" zu lauten.

D Redaktionelles:

Zahlen bis zwölf wären in Wörtern auszudrücken, Monatsnamen auszuschreiben (RL 141 und 143 der Legistischen Richtlinien 1990). Für Ziffern wäre die Abkürzung "Z" (§ 31d Abs. 3 lit b Z 1), für Literae die Abkürzung "lit." (§ 31d Abs. 4 sowie die Erläuterungen), für "zum Beispiel" die Abkürzung "zB" zu verwenden. Die Abkürzung "gem." sollte vermieden werden.

Auf ein Schreibversehen in § 31b Abs. 3 ("AWG")) sei hingewiesen.

Bei Datumsangaben wären die Monatsnamen zu setzen (RL 143 der Legistischen Richtlinien 1990; wie § 31d Abs. 2).

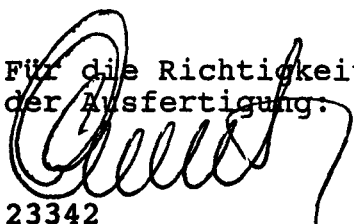
Auf Seite 14 der Erläuterungen sollte in der Überschrift statt "im Einzelnen" lauten: "im einzelnen".

In der Textgegenüberstellung sollten die Spalten mit "Geltende Fassung" und "Vorgeschlagene Fassung" überschrieben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. Juli 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



23342